

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 1. Juli 2010
GZ 301.657/002-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 -
FinStrG-Novelle 2010) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Juni 2010, GZ BMF-010105/0179-VI/3/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 - FinStrG-Novelle 2010) geändert wird und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle ist insbesondere der mit § 30a FinStrG-Novelle 2010 verbundene finanzielle Mehraufwand nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt. Auch allfällige Mehreinnahmen bzw. administrative Einsparungen, die sich aus der Möglichkeit ergeben, die finanzstrafrechtliche Verfolgung durch sofortige Bezahlung der Abgabennachforderung bei den Prüfungsorganen abwenden zu können, lässt der Entwurf unberücksichtigt.

Auch zu der in § 99 Abs. 5 vorgesehenen Regelung, wonach die Finanzstrafbehörden berechtigt sein sollen, von eines Finanzstrafvergehens Verdächtigen, aber auch von Zeugen über die Nationale hinausgehend auch „*Größe festzustellen, sie zu fotografieren, deren Stimme aufzunehmen und Papillarlinienabdrücke abzunehmen*“ ist festzuhalten, dass weder der mit diesen vorgeschlagenen Maßnahmen verbundene Nutzen, noch die damit verbundenen Mehrkosten in den Erläuterungen dargestellt werden.



GZ 301.657/002-S4-2/10

Seite 2 / 2

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht dem § 14 BHG und den auf dessen Grundlage ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: